

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.81 vom 7. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.81

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.81 du 7 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.81 del 7 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Dies ist vorliegend der Fall. Die Privatklägerin hat ihre Berufung frist- und formgerecht angemeldet, erklärt und begründet (Art. 399 Abs. 1 und 3 sowie 401 StPO). Sie ist gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO zur Berufung legitimiert, wobei sich die Legitimation der Privatklägerschaft gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung grundsätzlich auf den Schuld- und Zivilpunkt beschränkt. Da die Berufungsklägerin aber den erstinstanzlichen Freispruch als Ganzes anfechtet, kann sie insoweit auch eine Änderung des Strafmasses beantragen (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage 2014, Art. 382 N 17 m.H. auf BGE 139 IV 84 E).

E. 1.2

= Pr 102 [2013] Nr. 59 m.H. auf ZR 111 [2012 Nr. 39 E. 4.4.3; s. auch Schmid, Praxiskommentar [2013], Art. 382 N 6; a.M. offenbar Ziegler, in: Basler Kommentar StPO, Art. 382 N 4 a.E.). Zuständiges Berufungsgericht ist gemäss § 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) in Verbindung mit § 73 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Ausschuss des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Berufung der Privatklägerin richtet sich gegen den gesamten angefochtenen Entscheid. Sie beantragt, der vorinstanzliche Freispruch sei aufzuheben und die Beschuldigte wegen einfacher Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 30.■ sowie adhäsionsweise zur Zahlung einer Genugtuung in Höhe von CHF 500.■ zu verurteilen. Soweit die Berufungsklägerin beantragt, der Beschuldigten seien überdies die ordentlichen und ausserordentlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist sie als Privatklägerin zur Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsregelung nicht legitimiert (vgl. Lieber, a.a.O., Art. 382 N 16 m.H.). Die Verfahrenseinstellung betreffend den Anklagepunkt der Beschimpfung ist nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen wird auf die Berufung eingetreten.

1.3 Die Berufungsklägerin beantragt in prozessualer Hinsicht, es seien ausführliche Berichte betreffend die von ihr erlittenen Verletzungen bei Dr. E____, Dr. F____ sowie G____

einzuholen. Sie hat bereits Berichte ihres Hausarztes Dr. E____, ihrer Psychotherapeutin Dr. F____ und ihrer Arbeitskollegin G____ zu den Akten gegeben (Akten S. 126 ff., 213, 308 f., vgl. auch Überweisung Akten S. 87) und anlässlich der Berufungsverhandlung ein weiteres Arztzeugnis eingereicht (Arztzeugnis Dr. E____ vom 22. Januar 2019), so dass es entbehrlich scheint, weitere medizinische Berichte einzuholen. Die Beweisanträge werden abgewiesen.

1.4 Die mit Replik vom 11. Dezember 2017 erhobene Rüge der Berufungsklägerin, die Berufungsantwort der Beschuldigten sei verspätet (Ziff. 3 Akten S. 325), ist unbegründet. Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden. Mit Verfügung vom 15. September 2017 wurde dem damaligen Rechtsvertreter der Beschuldigten für die Einreichung der Berufungsantwort eine Frist bis zum 18. Oktober 2017 gewährt (Akten S. 311). Die Postaufgabe der vom 18. Oktober 2017 datierenden Berufungsantwort erfolgte noch gleichentags (Akten S. 313), so dass die Frist gewährt und die Eingabe rechtzeitig erfolgt ist.

E. 2

2.1 Der Beschuldigten wurde mit Strafbefehl vom 14. Oktober 2016 vorgeworfen, sie habe am 17. Februar 2016 die Berufungsklägerin anlässlich einer tätlichen Auseinandersetzung beschimpft, zweimal in den Arm gebissen und zu Boden gestossen. Durch das Verhalten der Beschuldigten habe die Berufungsklägerin am linken Oberarm und am linken Handgelenk je eine Bissverletzung sowie Hautläsionen und Hämatome am linken Oberarm, am linken Ellenbogen, am linken Handgelenk, an der linken Flanke und am linken Oberschenkel erlitten. Gestützt auf diesen Sachverhalt wurde die Beschuldigte wegen einfacher Körperverletzung und Beschimpfung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 30.■, mit einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 900.■ verurteilt (SB Akten S. 157 ff.). Auf Einsprache der Beschuldigten vom 25. Oktober 2016 (SB Akten S. 162) erfolgte am 23. November 2016 die Überweisung des Strafbefehls ans Strafgericht (SB Akten S. 164). Die Berufungsklägerin wurde in der gleichen Sache mit Strafbefehl vom 14. Oktober 2016 wegen Nötigung zu einer bedingten 20-tägigen Geldstrafe und einer Busse von CHF 300.■ verurteilt (Akten S. 145 ff.). Sie zog ihre dagegen erhobene Einsprache (Akten S. 150) mit Eingabe vom 24. April 2017 zurück (Akten S. 211), so dass der Strafbefehl betreffend die Berufungsklägerin in Rechtskraft erwachsen ist.

2.2 In seinem Urteil vom 26. April 2017 hat das Strafgericht gestützt auf die im Wesentlichen deckungsgleichen Aussagen der Beschuldigten und der Berufungsklägerin sowie die übrigen relevierten Beweise als erstellt erachtet, dass am 17. Februar 2016 eine körperliche Auseinandersetzung zwischen der als Au-Pair-Vermittlerin tätigen Berufungsklägerin und der als Au-Pair bei einer Familie in Basel wohnenden Beschuldigten stattgefunden hat. Die Berufungsklägerin habe am frühen Morgen im Zimmer der Beschuldigten auf diese gewartet, um ihr mitzuteilen, sie sei per sofort freigestellt und müsse noch am gleichen Tag in die Philippinen zurückkehren. Daraufhin habe die Beschuldigte sogleich einen Freund kontaktieren wollen; die Berufungsklägerin habe ihr dies jedoch untersagt und sie aufgefordert, ihr Mobiltelefon auszuschalten. Als die Beschuldigte aufgrund des einschüchternden Auftretens der Berufungsklägerin aus dem Raum fliehen wollen, habe ihr die Berufungsklägerin den Weg versperrt und sie an den Haaren gezogen. Die Beschuldigte habe um Hilfe gerufen, die Gastmutter habe darauf

jedoch nicht reagiert. Nachdem die Beschuldigte erfolglos versucht habe, die Berufungsklägerin ebenfalls an den Haaren zu packen, habe sie jene kurz nacheinander zweimal in den Arm gebissen, worauf sie losgelassen worden sei. Die Beschuldigte sei daraufhin zur Toilette geeilt und habe aus dem Fenster nach der Polizei gerufen. Die Berufungsklägerin sei ihr jedoch gefolgt, habe das Fenster wieder geschlossen und sie erneut an den Haaren gepackt. Die Beschuldigte habe sie daraufhin von sich weggestossen, worauf die Berufungsklägerin zu Boden gestürzt sei. Sie sei jedoch sofort wieder aufgestanden und habe die Beschuldigte an den Haaren zurück ins Zimmer gezogen. Dort habe die Beschuldigte auf Aufforderung der Berufungsklägerin ihr Mobiltelefon schliesslich ausgeschaltet (Urteil E. III. p. 5-7).

2.3 Die Vorinstanz hat die der Berufungsklägerin durch die Beschuldigte zugefügten Verletzungen in rechtlicher Hinsicht zutreffend als einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urteil E. III. p. 7). Da dieser Punkt unumstritten ist (vgl. Berufungsantwort Ziff. 12 Akten S. 317), kann hierzu auf die durchwegs schlüssigen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dasselbe gilt für die Überlegungen des Strafgerichts zum Vorliegen einer Notwehrsituation der Beschuldigten; auch dieser Punkt ist grundsätzlich unumstritten (Berufungsbegründung Ziff. 3.2.2 p.

E. 5

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren keine Kosten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario), während die Berufungsklägerin, deren Rechtsmittel erst Anlass zur Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung durch die Vorinstanz gegeben hat, für das erstinstanzliche Verfahren eine Urteilsgebühr von CHF 800.■ zu tragen hat. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Berufungsklägerin ist mit ihren Anträgen unterlegen, entsprechend hat sie die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren mit einer Urteilsgebühr von CHF 900.■ zu tragen.

5.2 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Grundsätzlich ist die Parteientschädigung an die freigesprochene Person aus der Gerichtskasse auszurichten, hat doch der Staat in erster Linie ein Interesse an der Durchführung des Strafverfahrens (BGE 139 IV 45 E. 1.2 mit Verweis auf die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1313 ad Art. 437 und 1314 ad Art. 440 des Entwurfs). Anträge, die die Privatklägerschaft zum Strafpunkt stellt, werden wie Handlungen der Behörde behandelt, weshalb es grundsätzlich Sache des Staates ist, im Zusammenhang mit solchen Handlungen eine Entschädigung und eine Genugtuung zu gewähren (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 432 N 12). E contrario zu Art. 432 Abs. 1 StPO ist die Privatklägerschaft bei Obsiegen der beschuldigten Person zum Strafpunkt grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig, ausser wenn die Voraussetzungen von Art. 432 Abs. 2 StPO erfüllt sind. Anders verhält es sich indessen gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Rechtsmittelverfahren, wenn die Berufung einzig durch die Privatklägerschaft eingelegt wird und damit kein staatliches Interesse hinsichtlich der Fortsetzung des Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz besteht (BGE 139 IV 45 E. 1.2). Hier liegt eine vergleichbare Situation vor, wie sie in Art. 432

StPO umschrieben ist. Diese Bestimmung sieht vor, dass die obsiegende beschuldigte Person gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen hat (Abs. 1). Obsiegt die beschuldigte Person ■ wie im vorliegenden Fall ■ bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die gesamten Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Abs. 2). Bleibt es damit trotz Anfechtung durch die Privatklägerschaft beim Freispruch, so ist die Privatklägerschaft über Art. 432 Abs. 2 StPO der beschuldigten Person entschädigungspflichtig, wenn sie das Rechtsmittel eingelegt hat (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 436 N 6 mit Verweis auf BGE 139 IV 45 E. 1.2, und weiteren Hinweisen, vgl. dazu auch BGE 141 IV 476 = Pra 2016 Nr. 41).

5.3 Vorliegend wurde der Verfahrensgegenstand einzig durch die Berufung der Privatklägerin vorgegeben, wobei diese aufgrund von Art. 401 Abs. 3 StPO jederzeit die Möglichkeit hatte, durch Rückzug ihres Rechtsmittels das gesamte Berufungsverfahren zu beenden. Das Berufungsverfahren ist somit allein durch die Berufungsklägerin verursacht worden; daraus folgt, dass sie gemäss der Praxis des Appellationsgerichts der Beschuldigten die dadurch entstandenen Anwaltskosten in sinngemässer Anwendung von Art. 432 StPO zu erstatten hat (vgl. AGE SB.2016.36 vom 27. Juni 2017). Betreffend die Höhe der Parteienschädigung kann auf die Honorarnote der Verteidigerin vom 7. Februar 2019 abgestellt werden, wobei zum geltend gemachten Aufwand von 11.88 Stunden weitere vier Stunden für die Durchführung der Hauptverhandlung einschliesslich Nachbesprechung zum praxisgemässen Stundenansatz von CHF 250.■ hinzugerechnet werden. Hinzu kommen eine Auslagenentschädigung in Höhe von CHF 140.■ sowie 7,7% Mehrwertsteuer. Zusammenfassend hat die Berufungsklägerin der Beschuldigten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteienschädigung von total CHF 4■426.50 auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.